

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Deutsche Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat; cartonnirt.

- 1) **Die Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. von Köhne. Dritte vermehrte Auflage. Cartonnirt 80 Pf.
- 2) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. G. Rüdorff. Erste Auflage. Cartonnirt 1 Mark.
- 3) **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Dr. G. Rüdorff, Geh. Ober-Finanzrath. Zweite Auflage bearbeitet von W. L. Solms, Ober-Korps-Auditeur. Cartonnirt 2 Mark.
- 4) **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** unter Ausschluß des Seerechts nebst Einführungs- und ErgänzungsGesetzen. Von F. Littbauer, Rechtsanwalt und Notar. Vierte Auflage. Cartonnirt 2 Mark.
- 5) **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. S. Borchart, Minister-Resident, Geh. Justizrath zc. Vierte Auflage und **Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuertarif** von Hoyer, Geh. Regierungsrath und Stempelfiskal. Dritte vermehrte und veränderte Auflage, bearbeitet von Gaupp, Regierungsrath und Stempelfiskal. Cartonnirt in Einem Bändchen. 1 Mark 50 Pf.
- 6) **Deutsche Gewerbe-Ordnung** nebst den für das Reich erlassenen Zusatzgesetzen und Ausführungsbestimmungen. Von L. Ph. Berger, Regierungsrath. Vierte Auflage. Cartonnirt 1 Mark 20 Pf.
- 7) **Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. P. D. Fischer, Geh. Ober-Postrath. Zweite vermehrte Auflage. Cartonnirt 2 Mark.
- 8) **Die Gesetze über den Unterstützungswohnfiß,** über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von C. Fahn, Ober-Tribunalrath. Cartonnirt 1 Mark 20 Pf.
- 9) **Sammlung kleinerer Reichsgesetze.** Ergänzung der im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzelausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Littbauer, Rechtsanwalt. Dritte vermehrte Auflage. Cartonnirt 2 Mark 50 Pf.
- 10) **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit dem Gesetze über die Kautionen der Reichsbeamten vom 2. Juni 1869 und den dazu ergangenen Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Von D. Grandke, Regierungsassessor. Cartonnirt 1 Mark.

Deutsche Reichsgesetzgebung.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Konkursordnung
mit
Einführungsgesetz,
Nebengesetzen und Ergänzungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von
R. Sydow,
Landrichter in Halle a. d. Saale.

Zweite vermehrte Auflage.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1881.

Uebersicht.

I. Die Auseinanderetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse). Dies Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig. Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die Ueberzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt. Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittlungen anordnen und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen: zu diesen gehört der Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbotes. Der Er-

öffnungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Mit dem Eröffnungsbeschluß verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes und die Ernennung des Konkursverwalters, geeigneten Falls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über. Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters: das Gericht kann dessen Ernennung verjagen. Sie kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Ueberwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen.

Der Konkursverwalter nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung. Er kann dasselbe siegeln lassen, zeichnet es unter Angabe des Werthes auf, fertigt ein Inventar und eine Bilanz und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern. Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus (§§ 35—38). Die Verwerthung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abge sonderte Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 39—45), kann er den Absonderungsberechtigten überlassen. Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände ver-

werthet der Verwalter durch freihändigen Verkauf: Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, wenn nicht der Gläubigerausschuß und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet. Die Verwerthung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins. — Der Verwalter wickelt ferner die schwebenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, dieselben vollständig zu erfüllen und auch vom andern Theil Erfüllung zu fordern. Tritt er nicht ein, so steht dem andern Theil nur zu, seine Rechte als Konkursgläubiger geltend zu machen (§§ 15—21). Nur gewisse Satzungen zweiseitiger Verträge (§§ 17, 19) gehen von selbst auf den Verwalter über und können von ihm erst nach erfolgter Kündigung gelöst werden. Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch *Unsechtung* rückgängig, welche letzterer zur Benachtheiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andre Theil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 22—34).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse. Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Kon-

kursverfahren. Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung befriedigen (§§ 46—49).

Der durch Verwerthung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die Theilungsmasse: sie wird nach Berichtigung der durch das Verfahren entstandenen Massekosten und Masseschulden (§§ 50—53) unter die Konkursgläubiger vertheilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a. Lieblöhner, b. Reichs-, Staatsklasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c. Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d. Medizinalpersonen, e. Kinder und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten Theil.

Die Feststellung der Konkursforderungen (Schuldenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung nach Verhandlung in dem bei der Eröffnung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin. Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben. Unterläßt er dies, so findet er eben so wenig bei der Vertheilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forderung nicht anmeldet hätte. Insofern kann eine thatsächliche Aus-

schließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Präklusion in dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Theilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt.

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, welche von der Befugniß zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkursverfahren Theil nehmen.

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende baare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine Abschlagsvertheilung vor. Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt und setzt eine Ausschlussfrist fest. Ein Verzeichniß der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichtsschreiberei aus. Außer den Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Vertheilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlussfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben. Nach Ablauf der Ausschlussfrist berichtigt der Verwalter sein Verzeichniß, setzt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch gegen das Verzeichniß erfolgt, den Prozentsatz fest und vertheilt.

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Verwerthung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die Schluß-

vertheilung auf Grund des Schlußverzeichnisses, über das im Schlußtermin verhandelt wird. Der Verwalter legt der Gläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlußrechnung.

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke, welche zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Nachtragsvertheilung: dieselbe erfolgt auf Grund des Schlußverzeichnisses.

Das Konkursverfahren kann ferner durch Zwangsvergleich die Endschast erreichen. Der vom Gemeinschuldner eingereichte Zwangsvergleichsvorschlag, welcher die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß, wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht im Vergleichstermine der Abstimmung durch die versammelten Gläubiger unterstellt. Er gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmenden mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen. Der Zwangsvergleich unterliegt der Bestätigung durch das Konkursgericht. Dieselbe darf nur aus einer beschränkten Zahl von Gründen (§§. 172, 173) versagt werden. — Der rechtskräftige Vergleich kann wegen Betruges angefochten werden: er wird aufgehoben durch Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerutts: in letzterem Falle wird auf Antrag das Konkursverfahren wieder aufgenommen.

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen oder wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Einige besondere Bestimmungen (§§. 193 bis 208) betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, über einen erblosen oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß, endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldern, welche im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung und Wiederaufnahme, Aushebung und Einstellung: es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine, beruft und leitet die Gläubigerversammlungen, veranlaßt die Zustellungen und die Bekanntmachungen. Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittlungen aufzuklären, vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die Haft des Gemeinschuldners, die Beschlagnahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzuordnen: es erläßt den offenen Arrest. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem

Wohnsitz nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter: es beaufsichtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen. Es setzt die Gebühren des Verwalters fest. Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen; bis zur ersten Gläubigerversammlung kann es dessen Mitglieder entlassen. Die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es in Streitfällen: auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der aufschiebend bedingten Forderungen fest. In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen, auch dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung nothdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen. Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§. 121, 122) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung untersagen. Es hat auf Antrag die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, welche dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen. Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von den Vertheilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu befriedigen: es entscheidet über Einwendungen gegen das der Vertheilung zu Grunde liegende Gläubigerverzeichniß: es kann die Aussetzung von Abschlagsvertheilungen wegen schwebender Zwangsver-

gleichsverhandlungen anordnen: die Bornaahme der Schlußvertheilung hängt von seiner Genehmigung ab. Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlußvertheilung zurückzubehaltenden Beträge. Die Nachtragsvertheilung geschieht auf seine Anordnung. — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung.

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen. Vor der Eröffnung ist er zu hören: gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu. Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben, eine Uebersicht der Vermögensmasse, sowie ein Verzeichniß seiner Gläubiger und Schuldner einreichen. Bei der Vermögensaufzeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen. Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft. Beabsichtigt der Verwalter die Bornaahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§. 121, 122), so hat er dem Gemeinschuldner davon Mittheilung zu machen. Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Untersagung der Rechtshandlung antragen. Im Prüfungsstermin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären. Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen und, sobald er dies gethan, auf Aussetzung der Abschlagsvertheilung antragen. Ihm steht der An-

trag auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin, ferner der Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu. Er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln.

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltung= und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus. Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, dieselben kündigen, Rechts= handlungen des Gemeinschuldners anfechten. Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, kann es siegeln lassen, hat es aufzuzeichnen, ein Inventar und eine Bilanz zu legen. Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern und darf die beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner eröffnen. Er kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern. Der Verwalter verwerthet die Masse, er kann auch die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen. Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechts= handlungen (§§. 121, 122) bedarf der Verwalter die Genehmigung des Gläubigeraus= schusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigeraus= schusses. Der Verwalter

kann der Feststellung der angemeldeten Forderungen widersprechen, auch durch seinen Widerspruch die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob und inwieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtigten oder aufschiebend bedingten Forderungen ein Stimmrecht gewähren. — Aus dem durch Verwerthung der Masse erzielten Erlöse kann er mit Genehmigung des Gläubigerausschusses, und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Gerichts, vorläufig dem Gemeinschuldner nothdürftigen Unterhalt gewähren. Er befriedigt unabhängig von den Vertheilungen die Massegläubiger und, mit Genehmigung des Gerichts, die bevorrechtigten Konkursgläubiger. — Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausschusses, und bei der Schlußvertheilung mit der des Gerichts, die Absicht zu vertheilen, den verfügbaren Massebestand und die zu berücksichtigenden Forderungen bekannt, setzt die Ausschlußfrist fest, stellt das der Vertheilung zu Grunde zu legende Verzeichniß auf und berichtet es, soweit die Erhebung von Feststellungsflagen nachgewiesen wird. Für die Abschlagsvertheilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsatz. Die bei der Schlußvertheilung zurückzubehaltenden Beträge hinterlegt der Verwalter nach Anordnung des Gerichts. — Der Verwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichsvorschlags im Stadium der Vorprüfung antragen. Vor der Bestätigung des Zwangsvergleichs ist er zu hören.

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Gerichts. Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu über-

wachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen: auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Einen maßgebenden Einfluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürfen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erfordert ist.

Der Verwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu verlangen: er kann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung ihrer Beschlüsse untersagt werde, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

Für seine Geschäftsführung erhält der Verwalter eine vom Gerichte festzusetzende Vergütung.

4. Die Konkursgläubiger. Sie wirken bei dem Konkursverfahren mit als einzelne, durch den Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen und den abweisenden Beschluß durch sofortige Beschwerde anfechten. Er kann auf Entscheidung des Gerichts darüber antragen, ob und inwieweit die nicht festgestellten, die absonderungsberechtigten und die aufschiebend bedingten Forderungen zum Stimmen in der Gläubigerversammlung berechtigen. Er ist befugt, bei Gericht darauf anzutragen, daß die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung als dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechend untersagt werde. Er hat ein Recht zum

Widerspruch gegen die Prüfung solcher Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind: der Feststellung angemeldeter Forderungen kann er widersprechen. Ihm steht die Erhebung von Einwendungen gegen das der Vertheilung zu Grunde liegende Verzeichniß zu. Der nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger kann auf Verwerfung des Zwangsvergleichs bei Gericht antragen und den rechtskräftigen Zwangsvergleich wegen Betrugs anfechten: er kann den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln stellen, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankeruttes und daher die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs bevorsteht. Im Falle der Unwirksamkeit kann er Wiederaufnahme des Verfahrens fordern. Der Einstellung des Verfahrens kann er widersprechen: er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln. — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, können Berufung der Gläubigerversammlung verlangen.

Der Gläubigerausschuß, dessen Bestellung fakultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Bevollmächtigte der Gläubigerversammlung. Nur vor der ersten Gläubigerversammlung und vorläufig kann das Gericht einen Gläubigerausschuß einsetzen und die Bestellung widerrufen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Verwalter, können seine Bücher und Schriften einsehen, von ihm Bericht über seine Geschäftsführung und über die Lage